



Sonderbeitragsordnung „ÜLU-Umlage“

Präambel:

Gemäß § 113 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246), werden die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab getragen.

Zu diesem Zweck können die Handwerkskammern gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung u.a. Sonderbeiträge erheben.

Dies vorangestellt erlässt die Handwerkskammer Flensburg aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 der Handwerksordnung i. V. m. § 9 Nr. 1.4 der Satzung der Handwerkskammer Flensburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg am 13. Dezember 2022, i. V. m. § 3 Nr. 4 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Flensburg in der Fassung vom 7. Dezember 2016 die nachstehende Sonderbeitragsordnung zur Finanzierung der nicht anderweitig gedeckten Kosten der überbetrieblichen Berufsausbildung von Auszubildenden (Sonderbeitrag „ÜLU-Umlage“).

§ 1 Aufbringung der Mittel, Beitragsjahr

1. Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer Flensburg im Bereich der Ausbildung entstehenden Kosten für die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) wird, soweit diese Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, ein jährlicher Sonderbeitrag „ÜLU-Umlage“ von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, erhoben.
2. Die Höhe der ÜLU-Umlage und das Bemessungsjahr werden alljährlich durch Beschluss der Vollversammlung über die Haushaltssatzung des jeweiligen Beitragsjahres für die dort aufgeführten Handwerke festgelegt und gesondert ausgewiesen.
3. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle Betriebe gemäß § 2 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Flensburg, sofern sie einem Handwerk angehören, für das die Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg die Durchführung der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung und in ihrem jährlichen Beschluss über die Haushaltssatzung die Finanzierung der unter § 1 beschriebenen Kosten durch die Erhebung des Sonderbeitrags „ÜLU-Umlage“ beschlossen hat.



Sonderbeitragsordnung „ÜLU-Umlage“

2. Veranlagt werden gleichermaßen ausbildende und nicht ausbildende Betriebe sowie Betriebe, die keine Ausbildungsbefugnis haben.
3. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke eingetragenen Betriebe, soweit für sie eine eigene gesetzliche oder tarifvertragliche Finanzierungsregelung besteht, die eine kostendeckende Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sicherstellt.
4. Im Übrigen gilt § 2 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Flensburg.

§ 3 Beitragsfreiheit

1. Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Sonderbeitrags „ÜLU-Umlage“ befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.
2. Von der Entrichtung des Sonderbeitrags „ÜLU-Umlage“ befreit sind ferner Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.
3. Die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

§ 4 Höhe und Verteilung des Sonderbeitrags

1. Der Sonderbeitrag „ÜLU-Umlage“ ist eine zweckgebundene Einnahme, die an dem Beitragsaufkommen und der Leistungsfähigkeit der Betriebe des jeweiligen Handwerks unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips sowie dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit ausgerichtet ist.
2. Für die Ermittlung der Höhe des Sonderbeitrages sind die Gesamtkosten des Bemessungsjahres für die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung des jeweiligen Handwerks unter Berücksichtigung folgender das jeweilige Handwerk betreffende Positionen zugrunde zu legen:
 - sämtliche Zuschüsse von Bund, Land und EU
 - soweit vorhanden im Vorjahreszeitraum erhobene Gebühren für die Teilnahme der Auszubildenden aus nicht der Beitragspflicht nach § 2 unterliegenden Betrieben
 - soweit vorhanden tarifliche Deckungsmittel
 - soweit vorhanden Überschüsse / Fehlbeträge aus der Vorjahresveranlagung zum Sonderbeitrag „ÜLU-Umlage“



Sonderbeitragsordnung „ÜLU-Umlage“

3. Zur Deckung der danach verbleibenden Kosten wird von den Beitragspflichtigen der entsprechenden Gewerke ein Sonderbeitrag erhoben, der sich aus einem auf alle Betriebe des jeweiligen Gewerks in gleicher Höhe zu verteilenden und alljährlich von der Vollversammlung zu beschließenden Grundbeitrag und einem individuellen Zusatzbeitrag zusammensetzt, der die Leistungsfähigkeit des Unternehmens abbildet.
Der individuelle Zusatzbeitrag der ÜLU-Umlage wird wie folgt berechnet:
Von den nach Absatz 2 nicht gedeckten Nettokosten wird der von der Vollversammlung nach Satz 1 beschlossene und auf alle Betriebe des jeweiligen Gewerks in gleicher Höhe zu verteilende Grundbeitrag abgezogen. Die danach verbleibenden Kosten werden im Verhältnis zum Gesamtbeitragsaufkommen des jeweiligen Gewerks im Bemessungsjahr als prozentualer Zuschlag festgesetzt. Der hiernach errechnete gewerkspezifische prozentuale Zuschlag wird mit dem individuellen Gesamtkammerbeitrag des Betriebes im Bemessungsjahr multipliziert, das Ergebnis stellt den Zusatzbeitrag dar.
4. Ist ein Beitragspflichtiger mit mehreren Handwerken bzw. Berufen in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke eingetragen, wird der Beitragspflichtige mit dem eingetragenen Schwerpunktgewerbe herangezogen.
5. Liegt für einen Betrieb sowohl eine Eintragung mit Handwerken der Anlage A als auch der Anlage B bei der Handwerkskammer vor, wird stets das Handwerk der Anlage A zur Veranlagung zum Sonderbeitrag „ÜLU-Umlage“ herangezogen.
6. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Sonderbeitragsforderungen finden die Bestimmungen der Haushaltsordnung der Handwerkskammer Flensburg Anwendung.

§ 5 Erhebung des Sonderbeitrags

Der Sonderbeitrag wird als Jahresbeitrag gleichzeitig zum Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 Ausnahmen

In Ausnahmefällen, in denen eine Beitragspflicht nach § 2 nicht besteht (z.B. bei Nichtmitgliedern oder handwerksfremden Unternehmen), kann die Finanzierung der unter § 1 beschriebenen Kosten durch Gebühren erfolgen. Der Ausbildungsbetrieb ist der Handwerkskammer Flensburg gegenüber Kostenschuldner. Die Höhe der Kosten wird durch die Gebührenordnung der Handwerkskammer Flensburg in der zum Zeitpunkt der Gebührenerhebung gültigen Fassung bestimmt.

§ 7 Ergänzende Vorschriften

Die Beitragsordnung, die Haushaltsordnung sowie die Gebührenordnung der Handwerkskammer Flensburg gelten ergänzend.



Sonderbeitragsordnung „ÜLU-Umlage“

§ 8 Inkrafttreten

Diese von der Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg am 11. Dezember 2024 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein am 25. Februar 2025, Az.: VII 137, genehmigte Sonderbeitragsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung, mithin am 7. März 2025, in Kraft.

Flensburg, den 7. März 2025

gez. Jörn Arp
Präsident

gez. Björn Geertz
Hauptgeschäftsführer